

Anfrage zum Plenum der Abgeordneten Rosi Steinberger (Bündnis 90/Die Grünen))

vom 27.11.2017

Katzenkastration

Ich frage die Staatsregierung:

Welche Kreisverwaltungsbehörden und/oder Kommunen in Bayern haben Rechtsverordnungen zum Schutz freilebender Katzen wie z.B. Kastrations-, Kennzeichnungs- oder Registrierungspflicht erlassen und mit welcher Begründung jeweils und welche Gründe gibt es für Kreisverwaltungsbehörden und Kommunen, auch mit hoher Anzahl freilaufender Katzen in ihrem örtlichen Zuständigkeitsbereich, solche Rechtsverordnungen nicht zu erlassen?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

In § 13b des Tierschutzgesetzes ist eine Verordnungsermächtigung enthalten, die es den Landesregierungen unter bestimmten Voraussetzungen u. a. ermöglicht, den unkontrollierten freien Auslauf fortpflanzungsfähiger Katzen in einem festgelegten Gebiet zu verbieten oder zu beschränken sowie eine Kennzeichnung und Registrierung der dort gehaltenen Katzen mit Freigang vorzuschreiben sowie eine Pflicht zur Kastration zu regeln. Die Staatsregierung hat die Ermächtigung mit der Verordnung zur Änderung der Delegationsverordnung vom 17.03.2015 auf die Kreisverwaltungsbehörden übertragen, da nur aufgrund der Kenntnis der örtlichen Gegebenheiten und des Sachverständes der Veterinärbehörden vor Ort im Einzelfall und regional begrenzt angemessene Maßnahmen angeordnet werden können.

Welche Kreisverwaltungsbehörden in Bayern von der Möglichkeit Gebrauch gemacht haben, Rechtsverordnungen zum Schutz frei lebender Katzen zu erlassen bzw. aus welchen Beweggründen von der Kann-Bestimmung keinen Gebrauch gemacht haben, ist der Staatsregierung nicht bekannt. Eine landesweite Abfrage ist in der Kürze der Beantwortungszeit nicht möglich.